

1970	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1970	Nr. 46
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten <small>Bundesgesetzbl. III 7102-29</small>	513
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	528
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	528

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über brennbare Flüssigkeiten
und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten**

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83), zuletzt geändert durch § 30 der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält nachstehende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie der Betrieb müssen bei Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

1. der Gruppe A Gefahrklassen I und II und der Gruppe B den Anforderungen des Anhangs I,
2. der Gruppe A Gefahrklasse III den Anforderungen des Anhangs II,
3. der Gruppe A Gefahrklasse III, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt sind, den Anforderungen des Anhangs I

genügen und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B gelagert oder befördert, so finden auf Anlagen zur Lagerung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III neben den Vorschriften des Anhangs II die Vorschriften des Anhangs I Anwendung, soweit diese Anforderungen für die Zusammenlagerung oder -beförderung mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III enthalten.“

2. Nach § 6 werden die nachfolgenden §§ 6 a bis 6 c angefügt:

„§ 6 a

Weitergehende Anforderungen

Die Anlagen müssen ferner den über die Vorschriften des § 6 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfalle zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 6 b

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine Anlage aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers für Anlagen, Anlageteile oder Werkstoffe Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Vorschriften über die Bauartzulassung (§ 11 a) gelten entsprechend.

§ 6 c

Anlagen des Bundes

(1) Für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr werden die Befugnisse der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach den §§ 6 a und 6 b von dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Anlagen der Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erfordern und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist."

3. Nach § 11 werden die nachfolgenden §§ 11 a und 11 b angefügt:

„§ 11 a

Bauartzulassung

(1) Soweit in den Anhängen I und II vorgeschrieben ist, daß Anlagen oder Anlageteile nur verwendet werden dürfen, wenn sie der Bauart nach zugelassen sind, entscheidet über den Antrag des Herstellers oder Einführers auf Erteilung der Zulassung die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde). Dem Antrag sind in je drei Stücken die für die Prüfung erforderlichen Beschreibungen, Berechnungen und Zeichnungen beizufügen. Die Zulassungsbehörde kann verlangen, daß ihr oder der von ihr bestimmten Stelle die für die Prüfung erforderliche Anzahl von Musterstücken überlassen wird. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bundesanstalt für Materialprüfung je nach ihrer Zuständigkeit einzuholen.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bauart den Anforderungen des § 6 entspricht; andernfalls ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet

und unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die Zulassungsbehörde kann insbesondere

1. die Art der Verwendung der Anlage oder des Anlageteils bestimmen und
2. bestimmen, daß die Anlage oder das Anlageteil nur verwendet werden darf, wenn nach näherer Bestimmung in der Zulassung nachgewiesen ist, daß die Anlage oder das Anlageteil der Zulassung entspricht, insbesondere wenn dem Verwender eine Bescheinigung des Herstellers, des Einführers oder eines Sachverständigen vorliegt.

Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(3) Die Zulassungsbehörde bestimmt die Kennzeichen, mit denen der Bauart nach zugelassene Anlagen oder Anlageteile zu versehen sind.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In die Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale der Anlage oder des Anlageteils sowie Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die nach Absatz 3 bestimmten Kennzeichen aufzunehmen. Die Zulassungsbehörde übersendet der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bundesanstalt für Materialprüfung und dem Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten eine Abschrift der Bescheinigung.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Absatz 2 rechtfertigen würden oder
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.

§ 11 b

Beförderung von Behältern

Behälter zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die den Anforderungen für die Beförderung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder auf Schiffen genügen, dürfen zur Beförderung durch andere Verkehrsmittel zu Lande sowie für das vorübergehende Bereitstellen oder Aufbewahren im Zusammenhang mit der Beförderung verwendet werden, auch wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen."

4. § 21 erhält nachstehende Fassung:

„§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die über

die bis zum 1. Juli 1970 gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen, daß Anlagen oder Anlageteile, die am 1. Juli 1970 in Betrieb genommen oder beschafft waren, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

(2) Der Bauartzulassung bedarf es nicht für Anlagen und Anlageteile, die von den Ausschüssen für brennbare Flüssigkeiten zur allgemeinen Anerkennung begutachtet und dem Gutachten entsprechend hergestellt worden sind, wenn sie bis zum 30. November 1966 in Betrieb genommen und bis zum 30. November 1965 beschafft worden sind. Bauartzulassungen, die auf Grund des § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erteilt worden sind, gelten als Bauartzulassungen auf Grund des § 11 a dieser Verordnung. Der Bauartzulassung bedarf es ferner nicht für Anlageteile, die entsprechend einer Baumusterprüfbescheinigung nach § 7 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten hergestellt worden sind, wenn sie bis zum 1. Juli 1972 in Betrieb genommen und bis zum 1. Juli 1971 beschafft worden sind. Bauartzulassungen, die auf Grund des § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erteilt worden sind, gelten als Bauartzulassungen auf Grund des § 11 a dieser Verordnung.

(3) Eine Erlaubnis, die auf Grund der Vorschriften der Länder über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten oder eine Erlaubnis, die auf Grund des § 9 dieser Verordnung vor dem 1. März 1965 für den Betrieb einer Anlage erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage im Sinne des § 9 dieser Verordnung.

(4) Eine Anordnung nach § 3 oder § 10 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gilt als eine Anordnung nach § 6 a oder § 21 Abs. 1 dieser Verordnung. Eine Ausnahme, die nach § 10 Abs. 5 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten fortgalt oder auf Grund des § 4 oder des § 5 Abs. 2 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erteilt worden ist, gilt als eine nach § 6 b oder § 6 c Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Ausnahme.

(5) Behälter von Tankwagen, Aufsetztanks und Behälter von Kesselwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse III, die vor dem 1. Dezember 1964 in Betrieb genommen worden sind, unterliegen einer durch Sachverständige vorzunehmenden Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen dieser Anlagen beginnen mit dem Abschluß der erstmaligen Prüfung. § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer

1. eine Anlage, die dieser Verordnung unterliegt, ohne die erforderliche Anzeige nach § 8 Abs. 2 betreibt,
2. eine Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 errichtet oder betreibt,
3. eine Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ändert oder betreibt,
4. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2, des § 13 Abs. 3, des § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder des § 20 Abs. 2 verstößt,
5. einer schriftlichen Auflage nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 2, oder einer schriftlichen Anordnung nach § 12 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt.

6. In Tafel 2 Spalte 1 Nummer 3 wird die Maßangabe „1 m“ ersetzt durch „mindestens 0,8 m“.

7. Als Anhänge I und II werden angefügt die Anhänge I und II der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 7. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1271).

Artikel 2

Der Anhang I zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.111 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Unterirdische Tanks im Sinne dieser Verordnung sind Tanks, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle übrigen Tanks sind oberirdische Tanks.“

2. Die Nummern 1.111.1 und 1.111.2 werden gestrichen.

3. Nummer 1.114.12 wird wie folgt gefaßt:

„1.114.12 Saug-Druck-Tankwagen

Saug-Druck-Tankwagen im Sinne dieser Verordnung sind Straßentankwagen, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, Bohrschlamm, Ölschlamm oder Erdöl zu befördern.“

4. Hinter Nummer 1.114.12 wird folgende Nummer 1.114.13 eingefügt:
 „1.114.13 Ölwehrtankwagen
 Ölwehrtankwagen im Sinne dieser Verordnung sind Straßentankwagen, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, bei Unglücks- oder Schadensfällen brennbare Flüssigkeiten aller Art aufzunehmen und zum Zwecke der Verhütung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte einschließlich der Verhütung einer Gewässerverunreinigung an einen anderen Ort zu bringen.“
5. In Nummer 1.115 wird der Schlußhalbsatz wie folgt gefaßt: „mit einem höheren als dem atmosphärischen Druck betrieben zu werden.“
6. In Nummer 1.12 Abs. 3 werden die Worte „der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ ersetzt durch die Worte „dieser Verordnung“.
7. In Nummer 1.3 Abs. 2 werden die Worte „der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ ersetzt durch die Worte „dieser Verordnung“.
8. Nummer 1.411 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Bereiche werden in Zonen 0, 1 und 2 eingeteilt.“
9. Nummer 1.421 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ ersetzt durch die Worte „dieser Verordnung“.
 b) Absatz 4 wird gestrichen.
 c) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
10. Nummer 1.422 wird wie folgt gefaßt:
 „1.422 Gefahrbereiche Zone 0
 In Gefahrbereichen der Zone 0 dürfen Anlagen und Anlageteile nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf die in Gefahrbereichen dieser Zone erhöhten Betriebsgefahren nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind. Dieser Zulassung bedarf es nicht, soweit es sich um elektrische Betriebsmittel handelt, die der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen unterliegen.“
11. In Nummer 1.423 werden die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „1.423 Gefahrbereiche Zone 1
 (1) In Gefahrbereichen der Zone 1 dürfen Anlagen und Anlageteile nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt sind.
 (2) Absatz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge normaler Bauart außerhalb von Auffangräumen sowie an Füll- und Entleerstellen im Freien, wenn dies zum Betrieb des Lagers erforderlich ist.“
12. Nummer 1.424 wird wie folgt gefaßt:
 „1.424 Gefahrbereiche Zone 2
 (1) In Gefahrbereichen der Zone 2 dürfen Anlagen und Anlageteile nur verwendet werden, wenn sie
 1. keine Funken erzeugen und
2. vier Fünftel der Zündtemperatur der Dampf/Luft-Gemische übersteigende Temperaturen nicht annehmen können.
 Auf diese Anlagen und Anlageteile ist die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen nicht anzuwenden. Für den Fahrzeugverkehr gilt Nummer 1.423 Abs. 2 entsprechend.
 (2) Verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, ausgenommen nicht brennbare und nicht gesundheitsschädliche Gase in ortsfesten Behältern sowie für Brandschutzeinrichtungen, dürfen nur innerhalb feuerbeständig umschlossener Räume gelagert werden.“
13. In den nachstehend aufgeführten Nummern werden die Bezeichnungen
 Zone A durch Zone 0,
 Zone B durch Zone 1,
 Zone C durch Zone 2
 ersetzt:
 2.12 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2; 2.13 Abs. 3; 2.216 Abs. 1 bis 3; 2.224 Abs. 1 bis 3; 2.234 Abs. 1 bis 4; 2.252 Abs. 1 und 2; 2.253; 3.1; 4.1; 5.2; 6.1; 7.1; 9.1 Abs. 1 und 2; 10.1; 11.8 Abs. 1.
14. In Nummer 1.52 Abs. 1 wird „§ 6“ ersetzt durch „§ 11 a“.
15. Nummer 2.214 wird wie folgt gefaßt:
 „2.214 Auffangen auslaufender Flüssigkeiten
 (1) Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Liter müssen in Auffangräumen aufgestellt sein. Die Nummern 2.232.2 und 2.232.3 finden entsprechende Anwendung.
 (2) Sind die Flüssigkeitsräume der Behälter kommunizierend miteinander verbunden, so gelten die Behälter als ein Behälter.
 (3) Absatz 1 gilt nicht für Behälter aus korrosionsfesten Kunststoffen sowie für bruch sichere doppelwandige Behälter, wenn jederzeit schnell und zuverlässig festgestellt werden kann, daß die äußere und innere Wandung der Behälter dicht sind.“
16. In Nummer 2.216 Abs. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
 „(2) Kellerräume, in denen brennbare Flüssigkeiten in dicht verschlossenen Behältern in anzeigebedürftiger Menge gelagert werden, sind dem Gefahrbereich Zone 2 zuzurechnen;“.
17. Nummer 2.232.1 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Worte „der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ ersetzt durch die Worte „dieser Verordnung“.
 b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Absatz 1 gilt nicht für Behälter aus korrosionsfesten Kunststoffen sowie für bruch sichere doppelwandige Behälter, wenn jederzeit schnell und zuverlässig festgestellt werden kann, daß die äußere und innere Wandung der Behälter dicht sind.“

18. Nummer 2.232.2 erhält folgende Fassung:

„2.232.2 Fassungsvermögen des Auffangraumes

(1) Der Auffangraum muß fassen können:

1. wenn ein oder mehrere gleich große Tanks aufgestellt sind, den Rauminhalt eines Tanks und wenn mehrere unterschiedlich große Tanks aufgestellt sind, den Rauminhalt des größten Tanks,
2. 75 vom Hundert des Rauminhalts aller gelagerten ortsbeweglichen Gefäße, mindestens jedoch den Rauminhalt eines Gefäßes und wenn unterschiedlich große Gefäße gelagert sind, des größten Gefäßes,
3. wenn Tanks und ortsbewegliche Gefäße gelagert werden, den sich unter Anwendung der Ziffern 1 und 2 jeweils ergebenden größten Rauminhalt.

(2) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes, in dem Behälter zur Lagerung von Rohöl oder Schwefelkohlenstoff aufgestellt sind, muß gleich dem Rauminhalt der in ihm aufgestellten Behälter sein.

(3) Die Grundfläche des Auffangraumes soll bei Aufstellung eines Tanks einschließlich der Grundfläche des Tanks nicht größer sein als 10 000 Quadratmeter. Dies gilt nicht, wenn die Wände des Auffangraumes in Form einer stand-sicheren, auch im Brandfall dicht bleibenden Schutzwand nach Nummer 2.232.3 Abs. 7 ausgeführt sind.

(4) Mehrere Tanks dürfen in einem Auffangraum nur aufgestellt sein, wenn ihr Gesamt-Rauminhalt bei Lagerung

von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A	
Gefahrklassen I und II und der Gruppe B,	
ausgenommen Rohöl und Schwefelkohlen-	
stoff	30 000 Kubikmeter,
von Rohöl und Schwefelkohlenstoff	
	15 000 Kubikmeter

nicht übersteigt und wenn die Grundfläche des Auffangraumes einschließlich der Grundfläche der Tanks nicht größer ist als 7 000 Quadratmeter.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch, wenn brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B in dem Auffangraum gelagert werden.“

19. Nummer 2.232.3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wälle, Wände und Sohle, ausgenommen eingebettete Folien, müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Wälle, Wände und Sohle müssen ausreichend fest sein und auch im Brandfall flüssigkeitsdicht bleiben.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Von Wällen oder Wänden, die niedriger als vier Fünftel der Mantelhöhe des Tanks

sind, müssen die im Auffangraum aufgestellten Tanks, gemessen von der Tankwandung, einen Abstand von mindestens 3 Meter haben.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4. Die Verweisung in diesem Absatz „vorbehaltlich des Absatzes 4“ wird geändert in „vorbehaltlich des Absatzes 5“.

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Schutzwand nach Nummer 2.232.2 Abs. 3 muß den Tank in einem Abstand von nicht weniger als 1 Meter, gemessen von der Tankwandung, umgeben und mindestens eine Höhe von vier Fünftel der Mantelhöhe des Tanks haben. Der so gebildete Ringraum muß ausreichend belüftet sein. Ist ein Ringraum nach Nummer 2.232.2 Abs. 3 abgedeckt, so darf dadurch die Standsicherheit der Schutzwand insbesondere im Brand- oder Explosionsfall nicht beeinträchtigt werden.“

g) Absatz 6 wird Absatz 8.

h) Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:

„(9) Ist ein Auffangraum durch Zwischenwände oder -wände unterteilt, so müssen diese um mindestens ein Viertel niedriger sein als die Außenwände oder -wände.“

20. Nummer 2.233.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.233.1 Allgemeines

(1) Zwischen Tanks ist ein Abstand einzuhalten, der nach Maßgabe der Nummern 2.233.2 und 2.233.3 zu bestimmen ist; dies gilt auch für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III, sofern sie zusammen mit Tanks nach Nummer 2.233.2 oder 2.233.3 aufgestellt sind.

(2) Für die Bemessung des Abstandes nach Absatz 1 ist jeweils vom Durchmesser des größeren von zwei stehenden zylindrischen Tanks (D) auszugehen. Dies gilt auch für Tanks anderer Bauformen; hierbei ist der Durchmesser eines stehenden zylindrischen Tanks gleichen Rauminhalts zu Grunde zu legen mit einer Mantelhöhe von

1. 10 Meter bei einem Rauminhalt bis zu 1 000 Kubikmeter,
2. 13 Meter bei einem Rauminhalt von mehr als 1 000 bis 5 000 Kubikmeter,
3. 15 Meter bei einem Rauminhalt von mehr als 5 000 Kubikmeter.

Der Abstand ist von Tankwand zu Tankwand zu messen.

(3) Die Abstände nach den Absätzen 1 und 2 müssen auch zwischen Tanks benachbarter Läger eingehalten sein.“

21. Nummer 2.233.2 wird wie folgt gefaßt:
- „2.233.2 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklassen I — ausgenommen Rohöl und Schwefelkohlenstoff — und II und der Gruppe B
- (1) Tanks müssen voneinander, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, in einem Abstand von 0,5 D, mindestens jedoch von 3 Meter, aufgestellt sein, wenn
1. nicht mehr als 3 Tanks aufgestellt sind oder
 2. nicht mehr als 15 Tanks aufgestellt sind und ihr Gesamtrauminhalt bei

4 bis 6 Tanks	50 000 Kubikmeter,
7 bis 10 Tanks	40 000 Kubikmeter,
11 bis 15 Tanks	20 000 Kubikmeter

 nicht übersteigt.
- (2) Nicht mehr als 6 Tanks dürfen in einem Abstand von mindestens 3 Meter aufgestellt sein, wenn
1. ihre Mantelhöhe nicht mehr als 10 Meter,
 2. ihre Durchmesser nicht mehr als 12 Meter betragen und
 3. sie mit fest angebrachten Dach- und Mantelberieselungen versehen sind.
- (3) Die Tanks dürfen in einem Abstand von mindestens 0,3 D aufgestellt sein, wenn
1. höchstens 10 Tanks zusammen aufgestellt sind und ihr Gesamtrauminhalt 1 500 Kubikmeter nicht übersteigt, oder
 2. zwei benachbarte Tanks vor gegenseitiger Feuereinwirkung durch eine standsichere Wand (Schutzwand) aus nicht brennbaren Baustoffen geschützt sind und die Wand mindestens so breit ist wie der Auffangraum und so hoch ist wie vier Fünftel der Mantelhöhe des höheren Tanks, oder
 3. jeweils einer von zwei benachbarten Tanks mit einer Schutzwand nach Nummer 2.232.3 Abs. 7 umgeben oder ein Schwimmdachtank ist.
- (4) Tanks, die nicht mehr unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 in einer Gruppe aufgestellt werden können, müssen von den unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 aufgestellten Tanks einen Abstand von mindestens 1 D haben.“
22. Nummer 2.233.3 wird wie folgt gefaßt:
- „2.233.3 Lagerung von Rohöl und Schwefelkohlenstoff
- (1) Tanks müssen voneinander, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, bei einem Rauminhalt von
1. nicht mehr als je 20 000 Kubikmeter in einem Abstand von mindestens 1 D,
 2. mehr als je 20 000 Kubikmeter in einem Abstand von mindestens 1,2 D
- aufgestellt sein. Der Abstand muß mindestens 30 Meter betragen.
- (2) Bis zu 6 Tanks dürfen in einem Abstand von mindestens 6 Meter aufgestellt sein, wenn die Anforderungen der Nummer 2.233.2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (3) Tanks dürfen in einem Abstand von mindestens 0,6 D, mindestens aber 20 Meter, aufgestellt sein, wenn die Anforderungen der Nummer 2.233.2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (4) Tanks, die nicht mehr unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 in einer Gruppe aufgestellt werden können, müssen von den unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 aufgestellten Tanks einen Abstand von 1 D, mindestens jedoch 30 Meter haben.
23. Nummer 2.233.4 wird gestrichen.
24. Nummer 2.234 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Halbmesser“ ersetzt durch das Wort „Abstand“.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Sind die Wände des Auffangraumes als Schutzwände nach Nummer 2.232.3 Abs. 7 ausgeführt, so ist abweichend von Absatz 3 der um den Tank entstehende Ringraum Gefahrenbereich Zone 1.“
 - c) Absatz 4 wird Absatz 5.
25. Nummer 2.241 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch das Wort „sollen“.
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Auf unterirdische Tanks, die nicht allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe von insgesamt mindestens 0,8 Meter Dicke umgeben sind, findet Nummer 2.23 entsprechende Anwendung.“
26. In Nummer 2.25 werden dieser Abschnittsüberschrift die Worte angefügt „und an Tankstellen“.
27. Nummer 2.251 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Füll- und Entleerstellen für das regelmäßige Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten müssen so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein öffentliches Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.“
28. Nummer 2.252 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden die Worte „und während der Befüllung geöffneten Dömen“ gestrichen.
 - b) Im Absatz 2 wird Ziffer 2 wie folgt gefaßt:
„2. wenn ortsbewegliche Gefäße nicht nur gelegentlich befüllt werden,
durch einen Umkreis von 10 Meter bis zu einer Höhe von 0,8 Meter über dem Erdboden
und einen Umkreis von 5 Meter vom Erdboden bis zu einer Höhe von 2 Meter über der Austrittsstelle“.

29. Nummer 3.23 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3.23 wird vor Absatz 1 als neue Abschnittsüberschrift eingefügt:
„3.231 Allgemeines“.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Tanks müssen gegen den statischen Flüssigkeitsdruck und betriebsmäßig auftretende Überdrücke und Unterdrücke sowie gegen die von außen einwirkenden Belastungen widerstandsfähig sein.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Wandungen von Tanks müssen so beschaffen sein, daß sie den nachstehend genannten Prüfdrücken standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern:
1. bei zylindrischen Tanks mit voll aufliegendem Boden
dem statischen Druck der gelagerten brennbaren Flüssigkeit, mindestens jedoch von Wasser;
2. bei Tanks anderer Bauart
dem 1,3fachen statischen Druck der gelagerten brennbaren Flüssigkeit, mindestens jedoch von Wasser, bezogen auf den Tankboden, bei liegenden zylindrischen Tanks auf die Tanksohle.
Kann bei Tanks mit voll aufliegendem Boden ein Überdruck von mehr als 500 Millimeter Wassersäule entstehen, so ist dieser Druck dem statischen Flüssigkeitsdruck hinzuzurechnen.“
- Die Absätze 4, 5 und 7 werden gestrichen.
 - Absatz 6 wird Absatz 4.
 - Als neuer Abschnitt wird eingefügt:
„3.232 Besondere Vorschriften für doppelwandige Tanks
(1) Doppelwandige Tanks müssen mit einer mindestens bis zur höchstzulässigen Füllhöhe reichenden zweiten Wandung versehen sein.
(2) Die zweite Wandung des Tanks muß so beschaffen sein, daß sie bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsdicht bleibt.“
30. In der Abschnittsüberschrift Nummer 3.24 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
31. Nummer 3.241 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Tankwandungen müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen die brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfe undurchlässig und beständig sein; sie müssen ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkungen widerstandsfähig sein. Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.“
32. Nummer 3.241 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Tanks, deren tragende Wandungen nicht ausschließlich aus Metall bestehen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“
33. In Nummer 3.241 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Tanks aus Stahlbeton gilt Absatz 2 nur für die Abdichtungsmittel.“
34. In Nummer 3.251 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
35. Nummer 3.252 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 werden gestrichen.
 - Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 1 und 2.
36. Nummer 3.253 wird gestrichen.
37. Nummer 3.27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Sätze 2 und 3:
„Soll bei einem Tank der Korrosionsschutz ganz oder teilweise durch eine nichtmetallische Innenbeschichtung oder eine Innenauskleidung gewährleistet werden, so darf die Innenbeschichtung oder Innenauskleidung nur mit einem Mittel und in einer Art und Weise vorgenommen werden, die nach § 11 a dieser Verordnung zugelassen sind. Satz 1 gilt nicht für doppelwandige Tanks und für Tanks, die in einem Auffangraum aufgestellt sind.“
38. Nummer 3.31 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
39. In Nummer 3.32 Abs. 2 Ziff. 2 werden die Worte „einem Explosionsdruck von 10 Atmosphären“ ersetzt durch die Worte „einer Explosion von Dampf/Luft-Gemischen im Innern“.
40. Die Nummer 3.33 wird gestrichen.
41. Die Nummern 3.34 bis 3.37 werden Nummern 3.33 bis 3.36.
42. In Nummer 3.34 (bisher 3.35) Abs. 4 wird „§ 6“ ersetzt durch „§ 11 a“.
43. Nummer 3.36 (bisher (3.37) wird wie folgt gefaßt:
„3.36 Sicherung gegen Überfüllen
Tanks, die aus Straßentankwagen oder Aufsetztanks befüllt werden, müssen mit einer nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassenen Einrichtung ausgerüstet sein, die die Funktion der nach Nummer 9.237 vorgeschriebenen Abfüllsicherung ermöglicht. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung sowie die Vorschriften der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen finden insoweit keine Anwendung.“

44. Als Nummer 3.37 wird eingefügt:
 „3.37 Leckanzeigergeräte
 Leckanzeigergeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie oder ihre Teile nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“
45. Nummer 3.38 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird als Ziffer 1 eingefügt:
 „1. nicht mehr als 1 000 Liter mindestens 400 Millimeter,“; die Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3.
 b) Im Absatz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „1250“ ersetzt.
46. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden hinter der letzten Zeile statt des Punktes ein Beistrich gesetzt und als neue Zeile angefügt:
 „Prüfdruck in Millimeter Wassersäule.“
 b) Absatz 2 wird gestrichen.
 c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
47. Nummer 4.221 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Tanks müssen gegen den statischen Flüssigkeitsdruck und betriebsmäßig auftretende Überdrücke und Unterdrücke sowie gegen die von außen einwirkenden Belastungen widerstandsfähig sein.“
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Die Wandungen von Tanks aus metallischen Werkstoffen müssen so beschaffen sein, daß sie einem Prüfdruck von 2 Atmosphären Überdruck standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern.“
48. In Nummer 4.222 werden die Absätze 1 und 2 ersetzt durch folgenden Satz:
 „Nummer 3.232 findet entsprechende Anwendung.“
49. In der Abschnittsüberschrift Nummer 4.23 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
50. Nummer 4.26 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:
 „Bei nur teilweise im Erdreich eingebetteten Tanks müssen Vorkehrungen getroffen werden, die das Eindringen von Flüssigkeiten zwischen Behälterwandung und Isolierung verhindern.“
 b) In Absatz 2 ist statt „3.27 Abs. 3“ zu setzen „3.27 Abs. 2“.
51. Nummer 4.27 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 dieser Verordnung“.
 b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die Abdeckung des Tanks soll nicht mehr als 1 Meter betragen.“
- c) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
52. In Nummer 4.28 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Das Innere des Domschachtes ist Gefahrbereich Zone 1.“
53. Nummer 4.31 wird wie folgt gefaßt:
 „Nummer 3.31 findet entsprechende Anwendung.“
54. Nummer 4.32 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Nummer 3.32 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“
 b) In Absatz 2 wird als Ziffer 1 eingefügt:
 „1. die Tankabdeckung mindestens 0,8 Meter beträgt,“;
 die Ziffern 1 bis 3 werden Ziffern 2 bis 4.
55. Nummer 4.33 wird gestrichen.
56. Die Nummern 4.34 bis 4.39 werden Nummern 4.33 bis 4.38.
57. In Nummer 4.33 (bisher 4.34) ist statt „3.35“ zu setzen „3.34“.
58. In Nummer 4.34 (bisher 4.35) Abs. 1 ist statt „3.36“ zu setzen „3.35“.
59. Nummer 4.35 (bisher 4.36) wird wie folgt gefaßt:
 „4.35 Sicherung gegen Überfüllen
 Nummer 3.36 findet entsprechende Anwendung.“
60. Nummer 4.36 (bisher 4.37) wird wie folgt gefaßt:
 „4.36 Leckanzeigergeräte
 Nummer 3.37 findet entsprechende Anwendung.“
61. Nummer 5.1 wird wie folgt gefaßt:
 „5.1 Sachlicher Geltungsbereich
 Die Vorschriften dieser Nummer gelten für oberirdische und unterirdische Tanks, für Tanks von Straßentankwagen und von Saug-Druck-Tankwagen sowie von Ölwehrtankwagen, die mit einem höheren als dem atmosphärischen Druck betrieben werden.“
62. Nummer 5.32 wird wie folgt gefaßt:
 „5.32 Bauliche Durchbildung, Festigkeit
 (1) Tanks mit innerem Überdruck müssen baulich einwandfrei durchgebildet sein.
 (2) Die Tanks müssen gegen die Beanspruchungen durch den inneren Überdruck und gegen die von außen einwirkenden Belastungen widerstandsfähig sein. Sie müssen einem den höchstzulässigen Betriebsdruck um 30 vom Hundert übersteigenden Prüfdruck standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern.
 (3) Auf doppelwandige Tanks mit innerem Überdruck findet Nummer 3.232 entsprechende Anwendung.“

- (4) Auf unterirdische Tanks mit innerem Überdruck findet Nummer 4.221 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Auf Tanks von Straßentankwagen mit innerem Überdruck findet Nummer 9.21 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung."
63. In der Abschnittsüberschrift Nummer 5.33 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
64. In Nummer 5.35 werden die Worte „und Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen und Ölwehrtankwagen“.
65. In Nummer 5.414 Abs. 1 wird „§ 4“ ersetzt durch „§ 6 b“.
66. In Nummer 5.415 Satz 2 wird die Nummer „3.34“ ersetzt durch die Nummer „3.33“.
67. Nummer 5.421 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Nummer „3.35“ ersetzt durch die Nummer „3.34“.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen und Ölwehrtankwagen“.
68. Nummer 5.423 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Nummer „3.36“ ersetzt durch die Nummer „3.35“ und die Nummer „4.35“ durch die Nummer „4.34“.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen“.
69. In Nummer 5.424 Abs. 3 wird das Wort „Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen und Ölwehrtankwagen“.
70. Hinter Nummer 5.425 werden die folgenden neuen Abschnitte eingefügt:
- „5.426 Abfüllsicherungen
Auf mit innerem Überdruck betriebene Tanks von Straßentankwagen findet Nummer 9.237 entsprechende Anwendung. Bereits in Betrieb befindliche Straßentankwagen müssen bis zum 31. Oktober 1970 mit Abfüllsicherungen ausgerüstet sein. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung.“
 - „5.427 Sicherung gegen Überfüllen
Nummer 3.36 findet entsprechende Anwendung.“
 - „5.428 Leckanzeigergeräte
Nummer 3.37 findet entsprechende Anwendung.“
71. Nummer 6.23 Abs. 3 wird gestrichen.
72. In der Abschnittsüberschrift Nummer 6.24 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
73. In Nummer 6.25 werden die Worte „mit Ausnahme der Nummer 3.252 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
74. In Nummer 6.34 Abs. 2 wird die Nummer „3.36“ ersetzt durch die Nummer „3.35“.
75. Nummer 6.36 wird gestrichen.
76. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt durch „Absatz 3“.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
77. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Nummer 3.241 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Nummer 3.241 Abs. 2 findet auf ortsbewegliche Gefäße, die nicht ausschließlich aus Metall, Glas oder Keramik bestehen, mit einem Rauminhalt von mehr als 2,2 Liter entsprechende Anwendung.“
78. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ortsbewegliche Gefäße
 - mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 10 Kubikzentimeter, wenn sie in einer nach Absatz 1 oder 2 gekennzeichneten Sammelpackung enthalten sind,
 - mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 300 Kubikzentimeter, die zur Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher bestimmt sind, mit Ausnahme von Behältern für Äther zu Narkosezwecken und für Wundbenzin,
 - mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter, wenn das Füllgut nicht mehr als 15 vom Hundert Volumenanteile brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe B enthält,
 - als Verkaufspackungen von Fertigerzeugnissen, die für den menschlichen Genuß oder zur Körperpflege bestimmt sind.“ - Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
79. Nummer 8.1 wird wie folgt gefaßt:
- „8.1 Gefahrbereich an Tankstellen
- Das Innere von Zapfsäulen und Tankautomaten ist Gefahrbereich Zone 1. Ein Umkreis von 1 Meter um Zapfsäulen, Kleinzapfgeräte und Tankautomaten vom Erdboden bis zu ihrer Bauhöhe ist Gefahrbereich Zone 2.
 - Im Umkreis von 5 Meter um Zapfsäulen und Tankautomaten dürfen nur brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III gelagert werden, und zwar
 - in Tanks, die vollständig im Erdreich eingebettet sind,
 - in Tanks, wenn der Flüssigkeitsspiegel nicht über Erdgleiche liegt und die gelagerte Menge 5 000 Liter nicht übersteigt,
 - oberirdisch in Behältern mit einem Gesamtrauminhalt von nicht mehr als 1 000 Liter.“

80. Nummer 8.2 wird wie folgt gefaßt:
 „8.2 Lagerung von Kraftstoff
 An Tankstellen ist der Kraftstoff in unterirdischen Tanks mit einer allseitigen Erddeckung von mindestens 0,8 Meter oder in Kleinzapfgeräten oder Gefäßautomaten zu lagern.“
81. Die Nummern 8.21 und 8.22 werden gestrichen.
82. Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können. Sie dürfen nicht unter Erdgleiche, insbesondere nicht in Kellerräumen, errichtet oder aufgestellt werden.“
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Im Umkreis von 5 Meter um Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten dürfen keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen vorhanden sein, es sei denn, daß sie sich mehr als 0,8 Meter über dem Erdboden befinden. Im Umkreis von 8 Meter um Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten dürfen keine Abläufe ohne Abscheidevorrichtung und keine Brunnen vorhanden sein; die Zapfschläuche dürfen nicht länger als 6 Meter sein. Dies gilt nicht für in Betrieb befindliche Anlagen, wenn der Umkreis mindestens 5 Meter beträgt und die Zapfschläuche nicht länger als 4 Meter sind.“
83. Nummer 8.5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen dürfen nicht in Zapfsäulen enden. Dies gilt nicht, wenn bei der Befüllung das Gaspendelverfahren angewendet wird.“
84. Nummer 8.8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Selbsttätig schließende Zapfventile dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“
85. In Nummer 8.922 Abs. 1 wird „§ 6“ ersetzt durch „§ 11 a“.
86. In Nummer 8.923 Abs. 1 wird „§ 6“ ersetzt durch „§ 11 a“.
87. Nummer 9.21 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
 „Dies gilt nicht für zylindrische Tanks, die einem inneren Überdruck von mindestens 3 Atmosphären standhalten.“
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Der Rauminhalt von Aufsetztanks, die auf der Pritsche von Fahrzeugen befördert werden, darf 4 600 Liter nicht übersteigen.“
88. In der Abschnittsüberschrift Nummer 9.223 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
89. In Nummer 9.224 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Genietete Tanks dürfen nicht verwendet werden.“
90. In Nummer 9.231 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Insbesondere sind bauliche Maßnahmen zu treffen, damit die Ausrüstungsteile gegen Beschädigung, auch durch Verkehrsunfälle, geschützt werden.“
91. Nummer 9.232.2 wird wie folgt gefaßt:
 „9.232.2 Absperreinrichtungen in Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen
 (1) Jede Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung muß mit einer das Auslaufen von Flüssigkeiten verhindernden, selbsttätig wirkenden Absperr-einrichtung versehen sein. Die Funktionssicherheit der Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung muß jederzeit gewährleistet sein.
 (2) Die Absperreinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß
 1. Flüssigkeiten durch Schwall, bei Schräglage des Fahrzeugs und umgeschlagenem Fahrzeug nicht ausfließen können und
 2. ihre Funktionsfähigkeit von außen überprüfbar ist.
 (3) Absperreinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“
92. Nummer 9.232.3 wird wie folgt gefaßt:
 „9.232.3 Flammendurchschlagsichere Armaturen
 Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen müssen entsprechend den Anforderungen, die nach den Betriebsverhältnissen und der gewählten Einbauart zu stellen sind, mit dauerbrandsicheren oder detonationssicheren oder mit einer Kombination einer dauerbrand- und detonationssicheren Armatur ausgerüstet sein.“
93. Nummer 9.237 wird wie folgt gefaßt:
 „9.237 Abfüllsicherungen
 (1) Straßentankwagen und Aufsetztanks müssen mit einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein, die ein Überfüllen ortsfester Tanks selbsttätig verhindert. Die Abfüllsicherung muß so beschaffen sein, daß ihre Funktionssicherheit im Zusammenwirken mit den nach den Nummern 3.36, 4.35 und 5.427 vorgeschriebenen Sicherungen gegen Überfüllen gewährleistet ist. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung.
 (2) Abfüllsicherungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“
94. Nummer 9.262 wird wie folgt geändert:
 a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) Bei Fahrzeugen mit Unterflurmotoren muß verhindert sein, daß brennbare Flüssigkeiten auf heiß werdende Teile des Motors auftropfen können.“

- b) Absatz 2 wird Absatz 3.
95. Nummer 9.3 erhält die Abschnittsbezeichnung „Saug-Druck-Tankwagen, Ölwehrtankwagen“.
96. Nummer 9.31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen und Ölwehrtankwagen“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
97. In Nummer 9.32 werden hinter dem Wort „Explosion“ die Worte „von Dampf/Luft-Gemischen“ eingefügt.
98. In Nummer 9.331 Abs. 1 wird das Wort „Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen und Ölwehrtankwagen“.
99. In Nummer 9.333 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rohrverbindungen zwischen Tank und Flüssigkeitsstandanzeiger müssen absperrbar sein.“
100. Nummer 9.335 wird gestrichen.
101. Die Nummern 9.336 bis 9.338 werden Nummern 9.335 bis 9.337.
102. Nummer 10 erhält die Abschnittsüberschrift „Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes“.
103. Nummer 10.22 erhält die Abschnittsüberschrift „Rohrwandungen“.
104. In Nummer 10.221 wird die Nummer „3.241“ ersetzt durch die Nummer „3.24“.
105. Nummer 10.232 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
106. In Nummer 11.1 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„dies gilt nicht, wenn die Tanks unter Verwendung einer Abfüllsicherung nach Nummer 5.426 oder 9.237 und einer Sicherung gegen Überfüllen nach Nummer 3.36, 4.35 oder 5.427 befüllt werden sowie für Tanks mit voll aufliegendem Boden.“
107. In Nummer 11.8 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„elektrische Anlagen in den Gefahrenbereichen sind stillzusetzen.“
108. In Nummer 11.962 Abs. 2 wird das Wort „Bohrfeldtankwagen“ ersetzt durch die Worte „Saug-Druck-Tankwagen und Ölwehrtankwagen“.

Artikel 3

Der Anhang II zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.111 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Unterirdische Tanks im Sinne dieser Verordnung sind Tanks, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle übrigen Tanks sind oberirdische Tanks.“

2. Die Nummern 1.111.1 und 1.111.2 werden gestrichen.
3. In Nummer 1.114 wird der Schlußhalbsatz wie folgt gefaßt:
„mit einem höheren als dem atmosphärischen Druck betrieben zu werden.“
4. Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:
„2.1 Der Lagerung dienende Keller- oder oberirdische Lagerräume
(1) In Kellerräumen oder oberirdischen Lagerräumen müssen Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Liter in Auffangräumen aufgestellt sein. Die Nummern 2.222 und 2.223 finden entsprechende Anwendung.
(2) Sind die Flüssigkeitsräume der Behälter kommunizierend miteinander verbunden, so gelten die Behälter als ein Behälter.
(3) Absatz 1 gilt nicht für Behälter aus korrosionsfesten Kunststoffen sowie für bruch sichere doppelwandige Behälter, wenn jederzeit schnell und zuverlässig festgestellt werden kann, daß die äußere und innere Wandung der Behälter dicht sind.“
5. Nummer 2.221 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Dies gilt nicht für Behälter aus korrosionsfesten Kunststoffen sowie für bruch sichere doppelwandige Behälter, wenn jederzeit schnell und zuverlässig festgestellt werden kann, daß die äußere und innere Wandung der Behälter dicht sind.“
6. Nummer 2.222 wird wie folgt gefaßt:
„2.222 Fassungsvermögen des Auffangraumes
Der Auffangraum muß fassen können:
1. wenn ein oder mehrere gleich große Tanks aufgestellt sind, den Rauminhalt eines Tanks und wenn mehrere unterschiedlich große Tanks aufgestellt sind, den Rauminhalt des größten Tanks,
2. 75 vom Hundert des Rauminhaltes aller gelagerten ortsbeweglichen Gefäße, mindestens jedoch den Rauminhalt eines Gefäßes und wenn unterschiedlich große Gefäße gelagert sind, des größten Gefäßes,
3. wenn Tanks und ortsbewegliche Gefäße gelagert werden, den sich unter Anwendung der Ziffern 1 und 2 jeweils ergebenden größten Rauminhalt.“
7. Nummer 2.223 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Wälle, Wände und Sohle, ausgenommen eingebettete Folien, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wälle, Wände und Sohle müssen ausreichend fest sein und auch im Brandfalle flüssigkeitsdicht bleiben.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Ist ein Auffangraum durch Zwischenwälle oder -wände unterteilt, so müssen diese

- um mindestens ein Viertel niedriger sein als die Außenwände oder -wände."
8. In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch das Wort „sollen“.
9. Hinter Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:
 „2.5 Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Gefäße und Tanks auf Fahrzeugen
 Füll- und Entleerstellen für das regelmäßige Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten müssen so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein öffentliches Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.“
10. Nummer 3.13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.13 wird vor Absatz 1 als neue Abschnittsüberschrift eingefügt:
 „3.131 Allgemeines“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Tanks müssen gegen den statischen Flüssigkeitsdruck und betriebsmäßig auftretende Überdrücke und Unterdrücke sowie gegen die von außen einwirkenden Belastungen widerstandsfähig sein.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Die Wandungen von Tanks müssen so beschaffen sein, daß sie den nachstehend genannten Prüfdrücken standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern:
1. bei zylindrischen Tanks mit voll aufliegendem Boden
 dem statischen Druck der gelagerten brennbaren Flüssigkeit, mindestens jedoch von Wasser,
 2. bei Tanks anderer Bauart
 dem 1,3fachen statischen Druck der gelagerten brennbaren Flüssigkeit, mindestens jedoch von Wasser, bezogen auf den Tankboden, bei liegenden zylindrischen Tanks auf die Tanksohle.
- Kann bei Tanks mit voll aufliegendem Boden ein Überdruck von mehr als 500 Millimeter Wassersäule entstehen, so ist dieser Druck dem statischen Druck hinzuzurechnen.“
- d) Die Absätze 4, 5 und 7 werden gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 4.
- f) Als neuer Abschnitt wird eingefügt:
 „3.132 Besondere Vorschriften für doppelwandige Tanks
- (1) Doppelwandige Tanks müssen mit einer mindestens bis zur höchstzulässigen Füllhöhe des Tanks reichenden zweiten Wandung versehen sein.
 - (2) Die zweite Wandung des Tanks muß so beschaffen sein, daß sie bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsdicht bleibt.“
11. Die Nummern 3.14 und 3.141 werden wie folgt gefaßt:
 „3.14 Tankwandungen
 3.141 Allgemeines
- (1) Tankwandungen müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen die brennbaren Flüssigkeiten undurchlässig und beständig sein; sie müssen ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkungen widerstandsfähig sein.
 - (2) Tanks, deren tragende Wandungen nicht ausschließlich aus Metall bestehen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.
 - (3) Für Tanks aus Stahlbeton gilt Absatz 2 nur für die Abdichtungsmittel.“
12. In Nummer 3.151 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
13. Nummer 3.152 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 werden gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 1 und 2.
14. Nummer 3.153 wird gestrichen.
15. Nummer 3.17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Sätze 2 und 3:
 „Soll bei einem Tank der Korrosionsschutz ganz oder teilweise durch eine nichtmetallische Innenbeschichtung oder eine Innenauskleidung gewährleistet werden, so darf die Innenbeschichtung oder Innenauskleidung nur mit einem Mittel und in einer Art und Weise vorgenommen werden, die nach § 11 a dieser Verordnung zugelassen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für doppelwandige Tanks und für Tanks, die in einem Auffangraum aufgestellt sind.“
16. Nummer 3.21 Abs. 1 wird durch folgenden dritten Satz ergänzt:
 „Bei Tanks, die mit einem unterdruckerzeugenden Leckanzeigegerät ausgerüstet sind, darf abweichend von Satz 1 die Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung absperrbar sein, sofern gewährleistet ist, daß gefährliche Unterdrücke nicht entstehen.“
17. Nummer 3.25 wird wie folgt gefaßt:
 „3.25 Sicherung gegen Überfüllen
 Tanks mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 Liter, die aus Straßentankwagen oder Aufsetztanks befüllt werden, müssen mit einer nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassenen Einrichtung ausgerüstet sein, die die Funktion der nach Nummer 9.136 vorgeschriebenen Abfüllsicherung ermöglicht. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung.“

18. Hinter Nummer 3.25 wird folgende Nummer 3.26 eingefügt:
 „3.26 Leckanzeigergeräte
 Leckanzeigergeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie oder ihre Teile nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind. Satz 1 gilt nicht für Leckanzeigergeräte, deren Eignung auf Grund der Vorschriften der Länder anerkannt worden ist, wenn sie bis zum 31. Dezember 1969 beschafft und bis zum 31. Dezember 1970 in Betrieb genommen worden sind.“
19. Die bisherigen Nummern 3.26 bis 3.28 werden 3.27 bis 3.29.
20. Nummer 3.27 (bisher Nummer 3.26) wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird als Ziffer 1 eingefügt:
 „1. nicht mehr als 3500 Liter mindestens 400 Millimeter,“;
 die Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3.
 b) Im Absatz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „1250“ ersetzt.
21. Nummer 3.29 (bisher Nummer 3.28) wird wie folgt gefaßt:
 „3.29 Ausrüstung von Heizöltanks bis 2000 Liter Rauminhalt
 (1) Auf einzeln benutzte oberirdische Tanks zur Lagerung von Heizöl mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 2000 Liter finden Nummer 3.21 Abs. 3 erster Halbsatz und die Nummern 3.24 und 3.27 keine Anwendung.
 (2) Nummer 3.22 Satz 1 gilt nicht für die Verbindungsleitungen von Tanks, die einzeln nicht mehr als 2000 Liter und zusammen nicht mehr als 10 000 Liter Rauminhalt haben.“
22. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird hinter der letzten Zeile statt des Punktes ein Beistrich gesetzt und als neue Zeile angefügt:
 „Prüfdruck in Millimeter Wassersäule“.
 b) Absatz 2 wird gestrichen.
 c) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
 d) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 2 bis 4“ geändert in „Absätze 3 und 4“.
23. Nummer 4.121 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Tanks müssen gegen den statischen Flüssigkeitsdruck und betriebsmäßig auftretende Überdrücke und Unterdrücke sowie gegen die von außen einwirkenden Belastungen widerstandsfähig sein.“
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Die Wandungen von Tanks aus metallischen Werkstoffen müssen so beschaffen sein, daß sie einem Prüfdruck von 2 Atmosphären Überdruck standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern.“
24. In Nummer 4.122 werden die Absätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Nummer 3.132 findet entsprechende Anwendung.“
25. In der Abschnittsüberschrift Nummer 4.13 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
26. Nummer 4.16 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:
 „Bei nur teilweise im Erdreich eingebetteten Tanks müssen Vorkehrungen getroffen werden, die das Eindringen von Flüssigkeiten zwischen Behälterwandung und Isolierung verhindern.“
 b) In Absatz 2 ist statt „3.17 Abs. 3“ zu setzen „3.17 Abs. 2“.
27. Nummer 4.17 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 dieser Verordnung“.
 b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die Abdeckung des Tanks soll nicht mehr als 1 Meter betragen.“
 c) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
28. In Nummer 4.21 wird der zweite Satz gestrichen.
29. Nummer 4.24 erhält die Abschnittsbezeichnung „Sicherheit gegen Überfüllen“.
30. Nummer 4.25 wird wie folgt gefaßt:
 „4.25 Leckanzeigergeräte
 Nummer 3.26 findet entsprechende Anwendung.“
31. In Nummer 5.1 werden die Worte „die mit einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 Atmosphäre“ ersetzt durch die Worte „die mit einem höheren als dem atmosphärischen Druck“.
32. Nummer 5.22 wird wie folgt gefaßt:
 „5.22 Bauliche Durchbildung, Festigkeit
 (1) Tanks mit innerem Überdruck müssen baulich einwandfrei durchgebildet sein.
 (2) Die Tanks müssen gegen die Beanspruchungen durch den inneren Überdruck und gegen die von außen einwirkenden Belastungen widerstandsfähig sein. Sie müssen einem den höchstzulässigen Betriebsdruck um 30 vom Hundert übersteigenden Prüfdruck standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern.
 (3) Auf doppelwandige Tanks mit innerem Überdruck findet Nummer 3.132 entsprechende Anwendung.“

- (4) Auf unterirdische Tanks mit innerem Überdruck findet Nummer 4.121 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Auf Tanks von Straßentankwagen mit innerem Überdruck findet Nummer 9.11 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung."
33. In der Abschnittsüberschrift Nummer 5.23 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
34. In Nummer 5.314 Abs. 1 wird „§ 4“ ersetzt durch „§ 6 b“.
35. In Nummer 5.324 wird die Nummer „3.27“ ersetzt durch die Nummer „3.28“.
36. Hinter Nummer 5.324 werden die folgenden neuen Abschnitte eingefügt:
- a) „5.325 Abfüllsicherungen
Auf mit innerem Überdruck betriebene Tanks von Straßentankwagen findet Nummer 9.136 entsprechende Anwendung. Bereits in Betrieb befindliche Straßentankwagen müssen bis zum 31. Oktober 1970 mit Abfüllsicherungen ausgerüstet sein. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung.“
- b) „5.326 Sicherung gegen Überfüllen
Nummer 3.25 findet entsprechende Anwendung.“
- c) „5.327 Leckanzeigergeräte
Nummer 3.26 findet entsprechende Anwendung.“
37. Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Nummer 3.141 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Nummer 3.141 Abs. 2 findet auf ortsbewegliche Gefäße, die nicht ausschließlich aus Metall, Glas oder Keramik bestehen, mit einem Rauminhalt von mehr als 20 Liter entsprechende Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 4.
38. Hinter Nummer 8.2 wird folgende Nummer 8.3 eingefügt:
„8.3 Errichtung und Aufstellung von Zapfsäulen, Zapfgeräten und Tankautomaten
(1) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können.
(2) Im Umkreis von 8 Meter um Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten dürfen keine Abläufe ohne Abscheidevorrichtung und keine Brunnen vorhanden sein; die Zapfschläuche dürfen nicht länger als 6 Meter sein. Dies gilt nicht für in Betrieb befindliche Anlagen, wenn der Umkreis mindestens 5 Meter beträgt und die Zapfschläuche nicht länger als 4 Meter sind.“
39. In Nummer 9.123 werden die Worte „Werkstoffe für“ gestrichen.
40. In Nummer 9.124 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Genietete Tanks dürfen nicht verwendet werden.“
41. In Nummer 9.131 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Insbesondere sind bauliche Maßnahmen zu treffen, damit die Ausrüstungsteile gegen Beschädigung, auch durch Verkehrsunfälle, geschützt werden.“
42. Nummer 9.132.2 wird wie folgt gefaßt:
„9.132.2 Absperreinrichtungen in Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen
(1) Jede Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung muß mit einer das Auslaufen von Flüssigkeiten verhindernden selbsttätig wirkenden Absperr-einrichtung versehen sein. Die Funktionssicherheit der Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung muß jederzeit gewährleistet sein.
(2) Die Absperreinrichtung muß so beschaffen sein, daß
1. Flüssigkeiten durch Schwall, bei Schräglage des Fahrzeugs und umgeschlagenem Fahrzeug nicht ausfließen können und
2. ihre Funktionsfähigkeit von außen überprüfbar ist.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für brennbare Flüssigkeiten, die zur Erhaltung ihrer Pumpfähigkeit erwärmt werden müssen.
(4) Absperreinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“
43. Nummer 9.136 wird wie folgt gefaßt:
„9.136 Abfüllsicherungen
(1) Straßentankwagen und Aufsetztanks, ausgenommen Aufsetztanks zum ausschließlichen Befüllen von Tanks mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Liter und Füllgeschwindigkeiten unter 100 Liter pro Minute sowie selbsttätig schließenden Zapfventilen, müssen mit einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein, die ein Überfüllen ortsfester Tanks selbsttätig verhindert. Die Abfüllsicherung muß so beschaffen sein, daß ihre Funktionssicherheit im Zusammenwirken mit den nach den Nummern 3.25, 4.24 und 5.326 vorgeschriebenen Sicherungen gegen Überfüllen gewährleistet ist. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung.“

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Straßentankwagen und Aufsetztanks zur ausschließlichen Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die zur Erhaltung ihrer Pumpfähigkeit erwärmt werden müssen.

(3) Abfüllsicherungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach § 11 a dieser Verordnung der Bauart nach zugelassen sind.“

44. Nummer 9.152 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei Fahrzeugen mit Unterflurmotoren muß verhindert werden, daß brennbare Flüssigkeiten auf heiß werdende Teile des Motors auftropfen können.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

45. Nummer 10 erhält die Abschnittsüberschrift „Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes.“

46. Nummer 10.12 erhält die Abschnittsüberschrift „Rohrwandungen“.

47. In Nummer 10.121 werden die Worte „Nummer 3.141 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Nummer 3.14“.

48. Nummer 10.132 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

49. In Nummer 11.1 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht, wenn die Tanks unter Verwendung einer Abfüllsicherung nach Nummer 5.325 oder 9.136 und einer Sicherung gegen Überfüllen nach den Nummern 3.25, 4.24 oder 5.326 befüllt werden sowie für Tanks mit voll aufliegendem Boden.“

Artikel 4

Die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 7. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1271), wird mit Ausnahme des § 9 aufgehoben.

Artikel 5

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) in der Fassung, die sich aus § 9 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717) und § 30 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) sowie durch Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung ergibt, unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

Artikel 6

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 5. 70 Verordnung PR Nr. 3/70 über die Aufhebung der Preisvorschriften für stickstoffhaltige Düngemittel	87	14. 5. 70	1. 7. 70
13. 5. 70 Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken	89	16. 5. 70	17. 5. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 782/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 70	L 96/13
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 783/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2403/69 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	30. 4. 70	L 96/16
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 784/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	30. 4. 70	L 96/19
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 785/70 der Kommission über die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 530/70 zur teilweisen Aussetzung bestimmter Abschöpfungen auf dem Schweinefleischsektor	30. 4. 70	L 96/20
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 786/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken	30. 4. 70	L 96/21
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 787/70 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	30. 4. 70	L 96/22
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 788/70 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1965/69 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker	30. 4. 70	L 96/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühren 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.